

## Zusatzvereinbarungen für Landarbeiter

Diese Zusatzvereinbarungen treten in Zusammenhang mit dem für das Land Vorarlberg gültigen Kollektivvertrag für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer ab dem 1.1.2021 in Kraft und sind **bis 30. April 2021 gültig**.

### Entlohnung gem. § 8

Vollwertige Arbeitskräfte haben gemäß ihrer beruflichen Fähigkeit und Verwendung Anspruch auf einen Mindestbruttolohn nach folgender Lohntafel:

Lohnstufe	Bruttolohn in Euro ohne freie Station
a) Meister(in) der Landwirtschaft bzw. der ländlichen Hauswirtschaft	2.106,06
b) Facharbeiter(in) in der Landwirtschaft bzw. der ländlichen Hauswirtschaft	1.779,37
c) Hilfsarbeiter(in) über 18 Jahre	1.572,06
d) Hilfsarbeiter(in) unter 18 Jahre	1.391,17
e) Lehrlinge männlich und weiblich	
im 1. Lehrjahr	554,78
im 2. Lehrjahr	628,87
im 3. Lehrjahr	843,64

Zusätzlich erhalten Lehrlinge bei erfolgreich abgeschlossener Lehre 200,- Euro als einmalige Prämie. Diese Regelung gilt solange die Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19 c BAG in Kraft ist.

f) Greenkeeper, MRS-Arbeiter	10,83
g) Tagelöhner(innen) über 18 Jahre	10,53
Tagelöhner(innen) unter 18 Jahre	9,32
h) Entlohnung für Arbeiter(innen) in Fischerei- und Fischzuchtbetrieben. Der Lohn der Arbeiter(innen) in Fischerei- und Fischzuchtbetrieben richtet sich nach dem Lohn für Landarbeiter in der jeweiligen Ausbildungskategorie.	

i) Praktikanten		
Praktikantenentschädigung inkl. freier Station. Praktikanten von Universitäten und Höheren Lehranstalten (insbesondere aus Nicht-EU- Staaten)		
ab 19 Jahren		691,49
unter 19 Jahren		549,41
j) Alppersonal		
Senner und Melker		1.685,60
Hirten über 18 Jahre		1.575,16
Hirten unter 18 Jahre		1.297,97
Köchinnen		1.297,97

Darüber hinaus erhält das Alppersonal eine Schmutzzulage in Höhe von 10 % und eine Erschwerniszulage in Höhe von 15 % des jeweiligen Grundlohnes.

k) Hilfskräfte, ausgenommen Alppersonal, während ihrer Schulferien bei höchstens zwei-monatiger Beschäftigungsdauer (Ferialarbeitskräfte)		554,78
---	--	--------

Wird freie Station an die Lohnempfänger gewährt, so gelten für Zwecke der Sozialversicherung die amtlich festgesetzten Sachbezugswerte.

**Im Jahre 2021 werden die Überzahlungen beibehalten.**

### **Deputate, Naturalleistungen**

Den Dienstnehmern sind die im Betrieb produzierten Produkte für den Eigenverbrauch zum Großhandelspreis zu überlassen.

### **Arbeitskleidung**

Den in landwirtschaftlichen Betrieben tätigen Dienstnehmern ist vom Betrieb jährlich Arbeitskleidung im Werte von 107,58 Euro zu stellen. Außerdem haben Dienstnehmer, die Spezialarbeiten verrichten, Anspruch auf die entsprechende Kleidung. Die Arbeitskleidung bleibt Eigentum des Betriebes.

## **Reisegebührenregelung für Dienstnehmer in Fischzuchtbetrieben**

Bei Außendienst außerhalb des Dienstortes gebührt folgendes Taggeld:

Bis zu 3 Stunden	kein Taggeld
Mehr als drei bis sechs Stunden	1/3 des Taggeldes
Mehr als sechs bis acht Stunden	2/3 des Taggeldes
Ab 8 Stunden	das volle Taggeld

Die Höhe des vollen Taggeldes liegt bei 26,40 Euro.

### **Sonderzahlungen gem. § 12**

Für Praktikanten und Alppersonal sind die anteiligen Sonderzahlungen, Urlaubsentschädigungen und Urlaubsabfindungen im monatlichen Entgelt enthalten.

**Landwirtschaftskammer Vorarlberg:**

Für die Sektion der  
land- und forstwirtschaftlichen  
Dienstnehmer:

Für die Sektion  
Landwirte:

Vizepräsident:  
DI Hubert Malin e.h.

Vizepräsidentin:  
ÖKR Andrea Schwarzmann e.h.

Der Sektionsleiter:  
DI Richard Simma e.h.  
Der leitende Angestellte

Der Sektionsleiter:  
DI Stefan Simma e.h.  
Der Direktor

Josef Moosbrugger e.h.  
Präsident  
der Landwirtschaftskammer Vorarlberg